

26. August 2014

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Hundereglement

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt insbesondere die Grundzüge der Vereinigung. Unter Ziff. 8 „Rechtssetzung“ regelt der Vereinigungsbeschluss unter anderem, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden. Es sind somit alle Reglemente der ehemaligen Stadt Wil und der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen innert dieser Dreijahresfrist zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dies betrifft auch das Hundereglement der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen.

Hundehalterinnen und Hundehalter haben für ihre Tiere eine jährliche Hundetaxe zu entrichten. Die Ansätze sind im Hundegesetz vom 5. Dezember 1985 (sGS 456.1; abgekürzt HG) geregelt. Die in Art. 12 Abs. 1 dieses Gesetzes festgelegte Taxe beträgt Fr. 60.-- für einen Hund und Fr. 100.-- für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt. Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Taxe bis auf das Doppelte dieser Ansätze erhöhen, soweit hier aus der Hundehaltung besondere Aufwendungen erwachsen. Landwirtschaftliche Hofhunde können von der Erhöhung ausgenommen werden (Art. 12 Abs. 2 HG).

Die Gemeinde Bronschhofen hat bereits von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Im September 2008 beschloss der Gemeinderat eine Anhebung der Taxen und erliess ein entsprechendes Reglement, welches ab dem 1. Januar 2009 vollzogen wurde. Damit erhob die Gemeinde Bronschhofen die Taxe für einen Hund auf Fr. 80.-- und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt auf Fr. 150.--. Von dieser Erhöhung ausgenommen waren landwirtschaftliche Hofhunde. Für Züchterinnen und Züchter wurde ein abgestufter Tarif eingeführt. Grund für diese erhöhten Ansätze waren Berechnungen in der Gemeinde Bronschhofen, nach denen die kantonalen Taxen die Auslagen im Zusammenhang mit den kommunalen Aufgaben im Bereich der Hundehaltung (Robidog-Behälter, administrative Kosten) nicht zu decken vermochten. In der ehemaligen Stadt Wil wurden die Taxen nach den kantonalen Ansätzen erhoben, es besteht also kein kommunales Reglement. Dies führt dazu, dass seit der Gemeindevereinigung Hundehalterinnen und Hundehalter im ehemaligen Gemeindegebiet Wil eine geringe-

re Hundetaxe bezahlen als Hundehalterinnen und Hundehalter im ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen. Innert der erwähnten drei Jahre seit der Gemeindevereinigung ist somit das kommunale Hundereglement der Gemeinde Bronschhofen ersatzlos aufzuheben, womit der kantonale Ansatz zum Tragen kommt, oder es ist aufzuheben und gleichzeitig ist ein neues für das gesamte Stadtgebiet geltendes Hundereglement zu erlassen.

2. Ausgaben für die Hundeversäuberung

In der Jahresrechnung 2013 wurde insgesamt ein Aufwand von Fr. 53'023.15.-- für die Hundeversäuberung ausgewiesen. Dieser Aufwand von Fr. 53'023.15.-- wurde kritisch überprüft. Es stellte sich heraus, dass dieser Betrag die vollen Kosten der Hundeversäuberung bei weitem nicht zu decken vermag. Namentlich wurden bislang die internen Verrechnungen für die Dienstleistungen Werkhof deutlich zu tief angesetzt (Fr. 32'000.-- statt Fr. 59'000.--). Ebenso fehlen die internen Verrechnungen für die Maschinen und Geräte des Werkhofs (Fr. 3'000.--) sowie der Stadtkasse für den administrativen Teil (Fr. 5'000.--).

Konto	Text	Neu	Bisher
77902.31010	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Fr. 12'000.00	Fr. 12'000.00
77902.31110	Anschaffung Geräte und Maschinen	Fr. 6'000.00	Fr. 6'000.00
77902.39106	Interne Verrechnung Dienstleistung Werkhof	Fr. 59'000.00	Fr. 32'000.00
77902.39206	Interne Verrechnung Maschinen Geräte	Fr. 3'000.00	Fr. 0.00
77902.39300	Interne Verrechnung von Betriebs- u. Verwaltungskosten	Fr. 5'000.00	Fr. 0.00
Total		Fr. 85'000.00	Fr. 50'000.00

Die internen Verrechnungen für den Werkhof inkl. Maschinen und Geräte berechnen sich wie folgt: In der Stadt Wil hat es insgesamt 150 Robidogs. Der durchschnittliche Aufwand pro Robidog und Woche für den Werkhof wird auf fünf Minuten geschätzt. Dies ergibt pro Jahr einen Aufwand von insgesamt 650 Stunden ($5 \times 150 \times 52 \div 60$). Der Kostenansatz, welcher im Werkhof verrechnet wird, beträgt Fr. 87.50.--/h (Person: Fr. 51.50.-- + Fahrzeug: Fr. 36.--). Daraus ergeben sich Gesamtkosten von Fr. 57'000.--. Einschliesslich Diverses (Reparaturen, Versetzen von Robidogs usw.) in der Grössenordnung von Fr. 5'000.-- sind für die Arbeiten des Werkhofs Fr. 62'000.-- zu veranschlagen (in der obigen Tabelle: Fr. 59'000.-- + Fr. 3'000.--).

Beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial (Fr. 12'000.--) sind vor allem die Robidog-Säckli enthalten und unter Anschaffung von Geräte und Maschinen (Fr. 6'000.--) sind die Robidog-Behälter subsumiert. Bei den internen Verrechnungen von Betriebs- u. Verwaltungskosten geht es um die Aufwendungen der Finanzverwaltung resp. Stadtkasse für das Führen des Hunderegisters und die Abgabe der Hundemarken.

3. Einnahmen: Hundetaxe

In der Jahresrechnung 2013 standen den Ausgaben ein Ertrag bei den Hundesteuern von Fr. 61'117.50.-- gegenüber, basierend auf den kantonalen Taxen für die Hunde im ehemaligen Stadtgebiet Wil und den kommunalen Ansätzen im ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen. Würden nur Taxen gemäss Hundereglement erhoben, dann ergäbe sich ein Ertrag von Fr. 54'540.--. Die Anwendung des Hundereglements der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen auf dem gesamten Stadtgebiet würde einen Ertrag von knapp Fr. 74'000.-- bedeuten.

	Anzahl	Taxe gem. HG		Taxe gem. Hunde der Gemeinde Bronschhofen	
		Taxe in Fr.	Taxe in Fr.	Taxe in Fr.	Taxe in Fr.
Therapiehunde	8	0.00	0.00	0.00	0.00
Hofhunde	24	60.00	1'440.00	60.00	1'440.00
Weitere Hofhunde	3	100.00	300.00	100.00	300.00
Erst-Hunde	710	60.00	42'600.00	80.00	56'800.00
Weitere Hunde	100	100.00	10'000.00	150.00	15'000.00
Züchter	1	200.00 - 500.00	200.00		450.00
Total			54'540.00		73'990.00

Der Stadtrat ist klar der Auffassung, dass die gesamten Kosten der Hundeversäuberung in der Höhe von Fr. 85'000.-- im Wesentlichen durch die Hundetaxe zu decken sind. Dies ist heute nicht der Fall.

Ausgehend von einem Aufwand von rund Fr. 85'000.-- rechtfertigt sich eine Erhöhung der Hundetaxe für den ersten Hund auf Fr. 90.--. Damit resultiert ein Ertrag in der Höhe von rund Fr. 81'100.--.

4. Vernehmlassungsverfahren

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 2. Juli 2014 dem Entwurf eines Hundereglements im Sinne der Ausführungen in Ziffer 3 in 1. Lesung zugestimmt und die Stadtkanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Ausdrücklich für das Vernehmlassungsverfahren eingeladen wurden die Parteien, das kantonale Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, die städtischen Tierschutzbeauftragten sowie der Kynologische Verein Wil und Umgebung. Durch die Publikation der Vernehmlassung im Internet ist auch die gesamte Bevölkerung eingeladen worden, Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 20. August 2014.

Innert Frist haben Sie folgende Personen resp. Organisationen vernehmen lassen:

- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen;
- SP Wil;
- CVP Wil;
- GRÜNE prowil;
- Junge Grüne;
- SVP Wil;

- eine Privatperson.

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) führt aus: „Wir haben keine Ergänzungen oder Korrekturen anzubringen. Was die Höhe der Hundetaxen betrifft, erachten auch wir eine Erhöhung als gerechtfertigt. Dies ist auch durch die kommende Revision des kantonalen Hundegesetzes vorgesehen.“

In einem Vernehmlassungsbeitrag wird die Überprüfung der Berechnung des Aufwands für die Hundeversäuberung angeregt. Diese neuerliche Überprüfung hat stattgefunden (vgl. Ziffer 2). Das Ergebnis ist, dass offenbar in der Vergangenheit nicht die vollen Kosten verrechnet worden sind. Der Stadtrat und grundsätzlich auch die Vernehmlassungsteilnehmenden sind der Auffassung, dass die vollen Kosten verrechnet werden sollen. In einer Vernehmlassung wurde explizit darauf hingewiesen, dass nicht die Steuerzahlenden für die Hundeversäuberung aufzukommen haben.

Abgesehen davon wird eine Erhöhung der Hundetaxe im Grundsatz nicht bestritten. Angeregt wird die Einführung eines Einheitstarifs für alle Hunde (Ersthunde und weitere Hunde, evtl. auch Hofhunde). Indes soll nach Auffassung des Stadtrats an der Unterscheidung zwischen Erst- und weiteren Hunden, wie sie auch der Kanton kennt, festgehalten werden; in dieser Unterscheidung ist wohl auch ein Lenkungseffekt enthalten. An der Abstufung bei der Hundetaxe für Züchterinnen und Züchter wird nicht festgehalten. Es wird, wie von Vernehmlassungsteilnehmenden angeregt, eine Einheitstaxe in der Höhe von Fr. 400.-- eingeführt. Damit ist eine administrative Vereinfachung verbunden.

In einer Vernehmlassung ist das Abwarten auf die Revision des kantonalen Hundegesetzes vorgeschlagen worden; gleichzeitig soll das Reglement der bisherigen Gemeinde Bronschhofen ausser Kraft gesetzt werden. Das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des kantonalen Hundegesetzes wurde bislang noch nicht eröffnet. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Kosten der Hundeversäuberung bereits ab 1. Januar 2015 vollumfänglich durch die Hundebesitzenden gedeckt werden sollen. Sollte später noch eine Anpassung notwendig sein, so kann diese immer noch vorgenommen werden. Die ersatzlose Aufhebung des Reglements der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen hätte zudem einen Rückgang der Einnahmen zur Folge.

Im Weiteren wurden Vernehmlassungsbeiträge zur Hundehaltung eingereicht. Dazu ist zum einen zu sagen, dass bereits das kantonale Hundegesetz den Hundebesitzenden verschiedene Pflichten auferlegt, beispielsweise: „Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund ohne Einwilligung des Berechtigten Spiel- und Sportplätze, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums nicht betritt. Er hat auf Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen den Kot seines Hundes zu beseitigen. Er hat den Hundekot aus Wiesen und Äckern zu beseitigen, wenn kein Betretungsverbot gilt.“ Zum anderen finden sich im Polizeireglement Bestimmungen zur Hundehaltung. Es wird im Rahmen der Behandlung des Polizeireglements zu entscheiden sein, ob und welche Anpassungen notwendig sind.

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf werden folgende weitere Anpassungen aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens vorgenommen: Von der Möglichkeit gemäss Art. 11 Abs. 3 Hundegesetz wird Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass die Halterin oder der Halter, welche oder welcher mit ihrem oder seinem Hund einen Hundeerziehungskurs einer anerkannten Organisation besucht hat, im laufenden oder im Folgejahr von der Entrichtung der Taxe befreit wird. Im Weiteren wird eine Bestimmung eingeführt, mit welcher der Stadtrat die zuständige Stelle für den Einzug der Hundetaxe zu bezeichnen hat; in einer Fussnote wird dann auf die Finanzver-

waltung (Stadtkasse) hingewiesen. Die Finanzverwaltung (Stadtkasse) führt auch das Hundeverzeichnis und gibt die Hundemarken ab. Ebenso wird an einem geeigneten Ort auf die Bestimmungen im Polizeireglement verwiesen. Das neue Hundereglement soll per 1. Januar 2015 in Kraft treten.

5. Zuständigkeit

Als allgemein verbindliches Reglement ist das Hundereglement durch das Stadtparlament zu beschliessen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen (vgl. Art. 9 vorläufige Gemeindeordnung).

6. Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Hundereglement sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass das Hundereglement gemäss Art. 9 vorläufige Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Hundereglement